

Kapitel 2

Nachhaltigkeit als (Regulierungs-)Konzept im Bankensektor

Denise A. Bauer und Martina Stegmaier*

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	
II. Nachhaltigkeit in der Finanzmarktregulierung	
1. Entwicklung der Nachhaltigkeitsdebatte	
2. Bestandsaufnahme: Rechtliches Rahmenwerk im Bankensektor	
a) Nachhaltigkeitsberichterstattung	
b) Nachhaltiges Investment	
c) Schaffung von Finanzstabilität	
d) Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung und überschießende Umsetzung von Nachhaltigkeit in Banken	
	3. Nachhaltigkeit im Bankensektor als eigenständiges Regulierungskonzept?
	III. Umsetzung eines Nachhaltigkeitskonzeptes in der Bank
	1. Grundlagen und Inhalte von Nachhaltigkeitskonzepten
	a) Grundlagen und deren Einordnung in Nachhaltigkeitskonzepte
	b) Inhalte von Nachhaltigkeitskonzepten
	2. Organisatorische Umsetzung und Einbeziehung der Geschäftsbereiche
	IV. Zusammenfassung und Bewertung

Literatur: *Baetge/Schmidt*, Nachhaltigkeit – eine Angelegenheit für den CFO?, IRZ 2010, 293; *Becke*, Auf dem Weg zur Nachhaltigkeit – Von Change Management zum Mindful Change, OrganisationsEntwicklung 2010, 4; *Elkington*, Cannibals with Forks: The Triple Bottom Line of 21st Century Business, 1997; *Eiselt/Kaspereit*, Nachhaltigkeitsberichterstattung als Instrument der Kapitalmarktcommunication, KoR 2010, 379; *Hacker/Schmitz*, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Kreditinstituten, ZfK 2014, 767; *Hannemann/Schneider/Weigl*, Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), Kommentar unter Berücksichtigung der Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV), 4. Aufl. 2013; *Hellwig*, Systemische Risiken im Finanzsektor, 1998, Vol. 98–30, Sonderforschungsbereich 504; *Henriques/Richardson*, The Triple Bottom Line: Does it all add up?, 2004; *Hopt/Wohlmannstetter*, Handbuch Corporate Governance von Banken, 2011; *Hüthig*, Nachhaltigkeit wird zum Wirtschaftsfaktor, Bankmagazin 2015, 30; *Jeucken*, Sustainable Finance and Banking: The Financial Sector and the Future of the Planet, 2011; *Jonker/Stark/Tewes*, Corporate Social Responsibility und nachhaltige Entwicklung, 2010; *Klauer*, Was ist Nachhaltigkeit und wie kann man eine nachhaltige Entwicklung erreichen?, ZAU 1999, 86; *Kort*, Gemeinwohlbelange beim Vorstandshandeln, NZG 2012, 926; *Kroker*, Menschenrechte in der Compliance, CCZ 2015, 120; *Leonhardt/Wiedemann*, Push und Pull der Nachhaltigkeit, die bank 2014, 30; *Schäfer*, Triple Bottom Line Investing – Zukunft der „ethischen“ Kapitalanlage, Zeitschrift des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, 2001 (Jg. 118), 161; *Schäfers*, Nachhalti-

* Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

ges Investieren, 2014; *Schrader*, Nachhaltigkeit in Unternehmen – Verrechtlichung von Corporate Social Responsibility (CSR), ZUR 2013, 451; *Spießhofer*, Die neue europäische Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen – Paradigmenwechsel oder Papiertiger?, NZG 2014, 1281; *Voland*, Unternehmen und Menschenrechte – vom Soft Law zur Rechtspflicht, BB 2015, 67.

I. Einleitung

Nachhaltigkeit im Bankensektor ist ein Modewort. Es wird fast inflationär für die Beschreibung zahlreicher verbindlicher und unverbindlicher Regulierungsvorhaben sowie unternehmensinterner Strukturierungsentscheidungen verwendet. Dabei entsteht der Eindruck, dass ein Flickenteppich verschiedener Nachhaltigkeitsdebatten und -bedeutungen vorliegt und es stellt sich die Frage, ob Nachhaltigkeit im Bankensektor überhaupt als einheitliches Konzept verstanden werden kann.

Ziel dieses Beitrags ist es, dieser Frage nachzugehen. Hierzu erfolgt zunächst eine generelle Begriffsbestimmung sowie eine Bestandsaufnahme der Nachhaltigkeitsformen und -ausprägungen im Bankensektor anhand der zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen und Standards. Anschließend soll darauf basierend eine Einordnung der Nachhaltigkeit im Finanzmarktrecht vorgenommen und ihr etwaiger Fortentwicklungsbedarf analysiert werden, bevor die Umsetzung in der Praxis veranschaulicht wird.

II. Nachhaltigkeit in der Finanzmarktregulierung

1. Entwicklung der Nachhaltigkeitsdebatte

Der Begriff der Nachhaltigkeit geht ursprünglich auf nachhaltige Entwicklung zurück. Hans Carl von Carlowitz (1645–1714) formulierte 1713 in seinem Werk „*Sylvicultura oeconomica*“ erstmals, dass immer nur so viel Holz geschlagen werden sollte, wie durch planmäßige Aufforstung, durch Säen und Pflanzen nachwachsen kann. Ziel war es letztlich den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern und ein System zum Wohle künftiger Generationen zu bewahren.¹ Diese Relevanz von Nachhaltigkeit im Bereich der Ökologie ist bis heute ungebrochen. So existieren zahlreiche

¹ Nach *Klauer*, ZAU 1999, 86 (89 ff.); *Becke*, Organisationsentwicklung, 2010, 4 (5); so auch später aus dem Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung 1987 (Brundtland-Kommission): „die Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können; (...) Im Wesentlichen ist dauerhafte Entwicklung ein Wandlungsprozess, in dem die Nutzung von Ressourcen, das Ziel von Investitionen, die Richtung technologischer Entwicklung und institutioneller Wandel miteinander harmonisieren und das derzeitige und künftige Potential vergrößern, menschliche Bedürfnisse und Wünsche zu erfüllen“.

internationale wie nationale Erklärungen und Gesetze², die einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen sichern sollen. Seit Beginn der 1990er Jahre sind jedoch zwei weitere Säulen von Nachhaltigkeit hinzugekommen, die den „modernen Nachhaltigkeitsbegriff“ prägen: die Soziale und die Ökonomische Nachhaltigkeit.³

In diesem Sinne wurde während der ersten UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro die Agenda 21 – ein Aktionsprogramm für eine weltweite nachhaltige Entwicklung – beschlossen. Dadurch wurde ein Nachhaltigkeitskonzept, das auf der Erkenntnis beruhte, globaler Umweltschutz sei nur möglich, wenn die Politik zugleich ökonomische und soziale Aspekte beachte, formal zum Leitprinzip der Politik.

Darauf folgend formulierte die Europäische Union (EU) 1997 in dem Vertrag von Amsterdam⁴ erstmals explizit drei Säulen der Nachhaltigkeit, die das Naturerbe, wirtschaftliche Errungenschaften sowie soziale und gesellschaftliche Leistungen (beispielsweise die demokratischen Strukturen und eine gerechte Einkommensverteilung) umfassten. 2001 legte die EU dann eine Strategie für nachhaltige Entwicklung vor, die sowohl ökologische als auch soziale und ökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit aufgriff und basierend auf diesen drei Säulen die Lebensgrundlage künftiger Generationen sicherstellen sollte (sog. Drei-Säulen-Modell).⁵

Auf nationaler Ebene wurde im Juni 1995 die Enquete Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung“ vom Bundestag eingesetzt, die eben solche Rahmenbedingungen für eine nachhaltig zukunftsverträgliche Entwicklung aus ökologischer, sozialer und ökonomi-

2 Beispielhaft sei hier nur angeführt Grünbuch der Europäischen Kommission „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie“ im Jahr 2006 zusammengefasst. Weitere Nachweise siehe unten.

3 Abschlussbericht der Enquete Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung, BT-Drucks. 13/11200, S. 17 (*Abschlussbericht der Enquete Kommission*).

4 Vertrag von Amsterdam, Zur Veränderung des Vertrags über die Europäischen Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, Artikel B.

5 Mitteilung der Europäischen Kommission v. 15.5.2001 (KOM 2001/264 end.) zu Nachhaltige Entwicklung in Europa für eine bessere Welt, Strategie der Europäischen Union für eine nachhaltige Entwicklung; in der Literatur wird zum Teil auch von dem „Ein-Säulen-Modell“ gesprochen, das der ökologischen Dimension Priorität einräumt, während bei dem „Drei-Säulen-Modell“ alle Ziele separat nebeneinander stehen; 2009 wurde die EU-Strategie zuletzt überarbeitet: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen v. 24.7.2009 – Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch die EU-Politik: Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung 2009 (KOM 2009/ 400 endg.).

scher Sicht erarbeitete. In ihrem Abschlussbericht vom Juni 1998 beschrieb die Enquete Kommission dabei alle drei Säulen der Nachhaltigkeit, wies aber auch darauf hin, dass die Säulen nicht getrennt voneinander zu betrachten seien, sondern integrativ behandelt werden müssten. Dabei ginge es – bildhaft gesprochen – nicht um die Zusammenführung dreier nebeneinander stehender Säulen, sondern um die Entwicklung einer dreidimensionalen Perspektive aus der Erfahrungswirklichkeit (sog. Integratives Nachhaltigkeitsmodell).⁶

Der Bankensektor hat bei der Entwicklung des Nachhaltigkeitsverständnisses zunächst keine Rolle gespielt. Somit hat sich in der Theorie auch weder das Drei-Säulen-Modell noch das Integrative Nachhaltigkeitsmodell für den Bankensektor explizit durchgesetzt. Vielmehr wurde hier vermehrt auf den sog. *Triple Bottom Line*-Ansatz hingewiesen,⁷ der nicht die Banken selbst und ihre eigene Unternehmensführung, sondern vielmehr die Vertragspartner von Banken und deren Nachhaltigkeitsverhalten betrifft. Danach sollen Banken die *Triple Bottom Line* der Vertragspartner und damit ihre ethischen, ökologischen und finanziellen Leistungen als Grundlage für die Bewertung ihrer Kredit- und Geschäftswürdigkeit heranziehen. Der britische Berater *Elkington* schrieb dazu 1994, dass die „Bottom Line“ das Ergebnis unter dem Schlussstrich der Gewinn- und Verlust-Rechnung sei und dies für Unternehmen (und damit für die Vertragspartner der Banken) übersetzt bedeute, dass neben (1) wirtschaftlichen Leistungen zugleich auch (2) ökologische sowie (3) soziale Leistungen „unter dem Strich“ auf mittlere bis lange Sicht dauerhaft zu erbringen und zu steigern seien.⁸ Auch diesem Ansatz liegt somit ein dreidimensionales Nachhaltigkeitsverständnis zugrunde. Banken sind danach gehalten, nachhaltige Kreditvergabeentscheidungen zu treffen. Ein Nachhaltigkeitskonzept bezogen auf Banken als Adressaten ist mit diesem Ansatz jedoch nicht zwingend verbunden.

Damit bleibt zunächst festzuhalten, dass den dargestellten Nachhaltigkeitsbegriffen und -modellen die Verbindung der drei Parameter Ökolo-

6 Abschlussbericht Enquete Kommission, S. 17.

7 Vgl. *Jeucken*, *Sustainable Finance and Banking: The Financial Sector and the Future of the Planet*, 2011; *Schäfer*, 2001, S. 161 ff.; allgemein dazu *Elkington*, *Cannibals with Forks: The Triple Bottom Line of Twenty-First Century Business*, 1997; *Henriques/Richardson*, *The Triple Bottom Line: Does it all add up?*, 2004.

8 Zum Teil wurde hier schon davon ausgegangen, dass die Berücksichtigung der drei Dimensionen bei Investment selbst eine vierte Dimension bilden würde – nämlich die des nachhaltigen Investments (Nachweis) siehe zu dieser Überlegung auch nachfolgend; zum Teil wird von einer vierten Dimension aber auch aus Sicht der Grundsätze der Geldanlage gesprochen bei der Nachhaltigkeit als vierte Dimension zu Rentabilität, Sicherheit und Liquidität hinzutritt (abrufbar unter http://www.ioew.at/ioew/download/endbericht_1105_inafin.pdf; diese und jede weitere Internetquelle zuletzt abgerufen am 25.7.2015).

gie, Soziales und Ökonomie gemein ist⁹ und es letztlich um die langfristige Grundlage der Sicherung künftiger Generationen geht. Der Frage, welche auf diesem Begriffsverständnis basierenden Nachhaltigkeitsanforderungen indes speziell für den Bankensektor geschaffen wurden und damit auf welcher rechtlichen Grundlage etwaige Konzepte beruhen, wird im Folgenden nachgegangen.

2. Bestandsaufnahme: Rechtliches Rahmenwerk im Bankensektor

Bei der Analyse des rechtlichen Rahmenwerks für Nachhaltigkeit im Bankensektor fällt zunächst auf, dass der oben skizzierte Nachhaltigkeitsgedanke in zahlreichen Regelungswerken des Bankensektors verankert ist und vielen Vorschriften in diesem Bereich als Grundprinzip zugrunde liegt, auch wenn die Nachhaltigkeit nicht ausdrücklich erwähnt wird. Es existieren zum Beispiel diverse Regelwerke, die die Langfristigkeit von Instrumenten und den Bestand eines Systems sichern sollen oder die der Verhinderung einzig gewinnorientierten Bestrebens dienen. So etwa das Grünbuch der Europäischen Kommission über die langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft aus dem Jahr 2013, das zum Ziel hat, Mittel im Finanzsystem wirksam und effizient zu kanalisieren, so dass diese über offene, wettbewerbsorientierte Märkte bei den richtigen Nutzern und Verwendungszwecken ankommen und damit langfristige Investitionen ermöglicht werden. Gleichwohl tragen diese Regelungen kein „Nachhaltigkeitslabel“.

Zum anderen ist die große Bandbreite an Regelungsebenen und -formen, die den Begriff der Nachhaltigkeit ausdrücklich aufgreifen, bemerkenswert. Allein im finanzrechtlich relevanten Umfeld findet sich der Begriff der Nachhaltigkeit in verschiedenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf unterschiedlichen Regelungsebenen, wie etwa in Art. 78 Abs. 1a Capital Requirements Regulation (CRR)¹⁰ auf Ebene des europäischen Gesetzgebers, § 25a Kreditwesengesetz (KWG) auf Ebene des nationalen Gesetzgebers oder dem Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) als durch die Verwaltungspraxis ausgestaltete Vorschrift auf untergesetzlicher Ebene. Zum anderen existieren zahlreiche Leitlinien für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung (siehe hierzu unter a)) und andere internationale und nationale unverbindliche Standards wie die United Nations Principles for Responsible Investment (siehe hierzu unter b)), die Nachhaltigkeit explizit in den Blick nehmen. Insbesondere die Vielzahl der selbst gesetzten unverbindlichen privaten Standards (der so-

⁹ Es existieren weitere Ausdifferenzierungen der Modelle (abrufbar unter https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/konzepte_1549.htm?sid=11f33ogn8lktlukvjgebo1ojb0).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.

genannten „(regulierten) Selbstregulierung“) fällt in diesem Zusammenhang besonders auf.

Die Analyse des rechtlichen Rahmenwerks macht somit deutlich, wie weitreichend und vielschichtig das Thema Nachhaltigkeit in den Regelwerken im Bankensektor verankert ist. Basierend auf dieser ersten Erkenntnis, soll im Folgenden keine umfassende (und damit uferlose) Bestandsaufnahme sämtlicher Regelungen folgen. Es sollen nur solche Regularien beschrieben werden, die explizit Nachhaltigkeit im Bankensektor fördern sollen und dies auch in der Begrifflichkeit kenntlich machen.¹¹

a) Nachhaltigkeitsberichterstattung

In einem ersten Schritt kann konstatiert werden, dass Nachhaltigkeit im Bankensektor vor allem bedeutet, den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nachzukommen.¹² Damit ist gemeint, dass Unternehmen Transparenz darüber schaffen, was sie zur Stärkung von Nachhaltigkeit unternehmen. Nachhaltigkeit wird dabei als die drei Säulen (Ökonomie, Ökologie und Soziales) umfassendes Konzept verstanden und ordnet sich damit formal gut in die ursprüngliche Nachhaltigkeitsdebatte ein. Der Anteil an Selbstregulierungsmaßnahmen, d.h. an unverbindlichen Standards ist hier besonders hoch.

aa) Allgemeine Standards

Als für den Bankensektor relevante aber unverbindliche Leitlinien sind die internationalen Vorgaben der Global Compact der Vereinten Nationen (UN), die Leitlinien der Global Reporting Initiative (GRI-Leitlinien) und die OECD-Leitsätze, auf europäischer Ebene die EU Corporate Social Responsibility Richtlinie zur nicht finanziellen Berichterstattung (CSR-Richtlinie) und auf nationaler Ebene der Deutsche Nachhaltigkeitskodex zu nennen. Diese Standards sind zwar nicht speziell auf den Bankensektor ausgerichtet, haben als übergreifende Vorgaben jedoch eine besondere Relevanz für die Nachhaltigkeit von Finanzinstituten wie sich im Folgenden zeigen wird. Es handelt sich dabei überwiegend um Einzelinitiativen verschiedener Institutionen, so dass die Standards nebenei-

11 Zur Nachhaltigkeit im deutschen Gesellschaftsrecht (§ 87 Abs. 2 AktG zur Vorstandsvergütung) und den Selbstregulierungsvorgaben wie Abschnitt 4.1.1 des Deutschen Corporate Governance Kodexes (DCGK), nachdem der Vorstand des Unternehmens im Unternehmensinteresse also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder), mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung zu leiten hat, siehe dazu in diesem Band Kap. 3, S. 39 ff.

12 Im Folgenden wird ein Kurzüberblick über relevante Standards gegeben und diese in ein mögliches Konzept eingeordnet, einzelne Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden im Detail in diesem Band Kap. 11 S. 259 ff., 264 ff. besprochen.

inander existieren und sich daher zum Teil überschneiden und zudem überwiegend (noch) nicht auf einander abgestimmt sind.¹³ Das führt zu einer fehlenden Vergleichbarkeit der Standards, die sich durch verschiedene Berichtszyklen und Aufbaukategorien der Berichte noch verschärft.¹⁴

(1) UN Global Compact

Der Global Compact der UN gilt seit dem Jahr 2000 und stellt in zehn Prinzipien Nachhaltigkeitsvorgaben zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auf. Er ist ein freiwilliges Übereinkommen zwischen den UN, verschiedenen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie dem jeweiligen Unternehmen.¹⁵ Seit Mai 2010 kooperiert der UN Global Compact mit den GRI-Leitlinien.

(2) GRI-Leitlinien

Die GRI-Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden 1999 erstmals in der Praxis getestet und sind heute die am weitesten verbreiteten ebenfalls unverbindlichen Vorgaben für die Erstattung von Nachhaltigkeitsberichten.¹⁶ Die GRI-Leitlinien haben sich beginnend im Jahr 1997 international als Standard der nachhaltigen Berichterstattung etabliert und werden ständig weiterentwickelt. Ziel ist die standardisierte, vergleichbare Darstellung der ökonomischen, ökologischen und sozialen respektive gesellschaftlichen Leistungen des jeweiligen Berichtenden für unterschiedlichste Anspruchsgruppen (Stakeholder). Die wesentlichen Informationen konzentrieren sich auf die Bereiche Wirtschaft, Umwelt, Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Gesellschaft und Produktverantwortung. Die GRI-Leitlinien gelten für alle Branchen, sie werden jedoch unter anderem durch Supplements für den Finanzsektor ergänzt.¹⁷

(3) OECD-Leitsätze

Am längsten existieren die ebenfalls unverbindlichen OECD-Leitsätze, die bereits 1976 entwickelt wurden und anschließend mehrfach umfassend überarbeitet wurden. In ihrer jetzigen Form sind die OECD-Leitsätze

13 Es gibt aktuell vermehrt Bemühungen zur Schaffung kohärenter und auf einander abgestimmter Standards auch um die Bedeutung und Glaubwürdigkeit der Standards insgesamt zu erhöhen.

14 Siehe dazu auch *Hacker/Schmitz*, ZfK 2014, 767 (767 ff.); zu den Möglichkeiten des integrativen Reportings siehe die Bemühungen des International Integrated Reporting Council (IIRC) zur Organisation und Erleichterung der verschiedenen Reportingpflichten.

15 Siehe dazu <https://www.unglobalcompact.org>.

16 Vgl. *Hacker/Schmitz*, ZfK 2014, 767 (767 ff.); *Eiselt/Kaspereit*, KoR 2010, 379 (380).

17 Siehe nachfolgend unter bb) (3).

ze für multinationale Unternehmen¹⁸ im Vergleich zu den anderen Regelungen sehr umfangreich. In zehn Kapiteln stellen sie Empfehlungen für Offenlegungsgrundsätze, Menschenrechte, Beziehungen zwischen Sozialpartnern, Umwelt, Verbraucherschutz, Korruption, Wissenschaft, Technologie und Wettbewerb auf. Entscheidend ist dabei der Gedanke der Förderung der nachhaltigen Entwicklung.¹⁹ Die OECD-Leitsätze betonen, dass die Fähigkeit der multinationalen Unternehmen, zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beizutragen, entscheidend gestärkt wird, wenn Handel und Investitionen im Kontext offener, wettbewerbsfähiger und adäquat regulierter Märkte stattfinden, weshalb zum Beispiel den GRI-Leitlinien zu folgen sei.²⁰ In den OECD-Leitsätzen wird deutlich, dass vor allem das Ziel der Verzahnung von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritten verfolgt wird, welches ganz wesentlich zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung beitragen soll.

(4) EU CSR-Richtlinie

Die europäische CSR-Richtlinie zur nicht finanziellen Berichterstattung²¹ ist erst 2014 verabschiedet worden und ergänzt die Bilanzrichtlinie (EU) Nr. 24/2013. Danach müssen ab 2017 jährlich Unternehmen des öffentlichen Interesses, die an der Börse notiert sind oder Anleihen ausgeben, sowie Finanzdienstleister wie Banken und Versicherungen über ihre Leistungen in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft, Mitarbeiter, Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Vielfalt in Führungsgremien (*Diversity*) berichten. Die Berichterstattung soll in einem *comply or explain-Ansatz* zu den Themen Stellung nehmen. Mit der nationalen gesetzlichen Umsetzung der CSR-Richtlinie wird die nicht-finanzielle Berichterstattung in ihrem Grundsatz zwar verbindlich, durch den in der nationalen Umsetzung aber voraussichtlich ebenfalls enthaltenen *comply or explain-Ansatz* formal jedoch deutlich aufgeweicht.²² Im deutschen Bankensektor betrifft diese Regelung nach *Leonhardt/Wiedemann* sämtliche Landesbanken, Genossenschaftlichen Zentralbanken, große Privatbanken sowie 180 Sparkassen und 80 Volks- und Raiffeisenbanken.²³

18 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Ausgabe 2011 (abrufbar unter <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/48808708.pdf>).

19 Die OECD-Leitsätze und auch der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (siehe dazu unten) beziehen sich auf die Nachhaltigkeitsdefinition der Brundtland-Kommission, siehe dazu bereits oben.

20 Siehe spiegelbildlich auch die GRI-Leitsätze, G4 Berichterstattungsgrundsätze und Standardangaben, S. 88 ff.

21 Richtlinie 2014/95/EU zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.

22 Siehe zur Frage des Aussagegehalts der CSR-Richtlinie u.a. *Schrader*, ZUR 2013, 451 (451 ff.); *Spießhofer*, NZG 2014, 1281 (1281 ff.); *Voland*, BB 2015, 74 (74 ff.); *Kroker*, CCZ 2015, 120 (120 ff.); siehe dazu auch in diesem Band Kap. 11, S. 260.

23 *Leonhardt/Wiedemann*, die bank 2014, 30 (30); vgl. auch *Hacker/Schmitz*, ZfK, 2014, 767 (768 f.).

(5) Deutscher Nachhaltigkeitskodex

Auf nationaler Ebene wurde schließlich im Oktober 2013 der Deutsche Nachhaltigkeitskodex veröffentlicht und Anfang 2015 aktualisiert.²⁴ Der Kodex stellt unverbindliche Empfehlungen und Prinzipien auf und nutzt ebenfalls den comply or explain-Ansatz. Das erste Prinzip fordert beispielsweise, dass ein Unternehmen offenlegt, wie es für seine wesentlichen Aktivitäten die Chancen und Risiken im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung analysiert. Das Unternehmen soll erläutern, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, um im Einklang mit den wesentlichen und anerkannten branchenspezifischen, nationalen und internationalen Standards zu operieren. Zudem soll der Kodex Investoren eine wichtige Entscheidungshilfe sein und Vergleichbarkeit schaffen. In diesem Sinne erfordert das zehnte Prinzip etwa, dass das Unternehmen offenlegt, wie es durch geeignete Prozesse dazu beiträgt, dass Innovationen bei Produkten und Dienstleistungen die Nachhaltigkeit bei der eigenen Ressourcennutzung und bei Nutzern verbessern. Ebenso soll für die wesentlichen Produkte und Dienstleistungen dargelegt werden, ob und wie deren aktuelle und zukünftige Wirkung in der Wertschöpfungskette und im Produktlebenszyklus bewertet wird.

bb) Finanzspezifische Standards

In Ergänzung zu den allgemeinen Standards wurden für den Bankensektor finanzspezifische Nachhaltigkeitsvorgaben der Berichterstattung geschaffen. Diese finden sich unter anderem auf internationaler Ebene in der UN Environment Programme Finance Initiative, den Äquator-Prinzipien und den Financial Services Sector Supplements der GRI-Leitlinien²⁵, in internationalen und nationalen Rechnungslegungsstandards sowie in zahlreichen nationalen Sonderstandards in den verschiedenen Bankensektoren in Deutschland (Privatbanken, Öffentliche Banken, Genossenschaftsbanken). So hat beispielsweise der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DGSV) einen externen Berichtsstandard entwickelt („Bericht an die Gesellschaft“), der an den GRI-Leitlinien orientiert ist und 61 Indikatoren zu unternehmerischer Haltung, ihren Produkten und gesellschaftlichen Initiativen zu einer zukunftsfähigen Entwicklung in den Regionen enthält.²⁶

24 Siehe dazu http://www.nachhaltigkeitsrat.de/uploads/media/RNE_Der_Deutsche_Nachhaltigkeitskodex_DNK_texte_Nr_47_Januar_2015.pdf. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung hat den Kodex im Dialog mit der Wirtschaft den Deutschen Nachhaltigkeitskodex erarbeitet.

25 Siehe zudem das Sustainable Banking Network (SBN) unter www.ifc.org und die Global Alliance Banking on Values (GABV) unter www.gabv.org; zur Ratinginitiative siehe nachfolgend unter c) aa).

26 Die Sparkassen-Indikatoren sind anschlussfähig an die GRI-Leitsätze.

(1) UN Environment Programme Finance Initiative

Die UN Environment Programme Finance Initiative stellt zunächst das Fundament für den internationalen Austausch zwischen den UN und der Finanzbranche dar. Sie wurde 2013 gegründet, hat jedoch vor allem die Integration der Umweltaspekte in die Dienstleistungen des Finanzsektors zum Ziel.²⁷ Ihre Regelungen sind für ihre Adressaten rechtlich nicht bindend.

(2) Äquator-Prinzipien

Die Äquator-Prinzipien²⁸ gehen weiter. Sie stehen neben der UN Environment Programme Finance Initiative und sind ein internationales, zehn Prinzipien umfassendes Rahmenwerk zur Erfassung und Verringerung von Kreditrisiken, dem sich Banken wiederum freiwillig unterziehen können. Es setzt Umwelt- und Sozialstandards für Projektfinanzierungen auf, die auf den Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards der Weltbank sowie den nachhaltigen Leistungsstandards der International Finance Corporation (IFC) basieren und gilt auch für projektgebundene Unternehmenskredite und Zwischenfinanzierungen.

(3) Financial Services Sector Supplements zu den GRI-Leitlinien

Die oben bereits benannten GRI-Leitlinien unterliegen einer Ergänzung für den Finanzsektor. Die sogenannten Financial Services Sector Supplements der GRI-Leitlinien sind so aufgebaut, dass sie die normalen Standards umfassen und dann jeweils für den Finanzsektor eine Spezifizierung bereithalten, die Produktportfolien, Eigentümerstruktur, spezielle Prüfungen zur Implementierung von umwelt- und sozialbezogenen Policies, Investment Strategien und Vorgaben für ein „fair design and sale“ der Finanzprodukte enthält. Wie die GRI-Leitlinien sind auch die Financial Services Sector Supplements rechtlich unverbindlich.

(4) Rechnungslegungsstandards

Schließlich lassen sich auch die Rechnungslegungsstandards wie die International Accounting Standards vom International Accounting Standards Board (IASB) und die Anforderungen nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) in den Themenkreis der Berichterstattung einbetten. Hier handelt es sich indes nicht um Selbstregulierungsvorgaben sondern um rechtlich verbindliche Vorgaben. So fordern die §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 1 Satz 4 und 267 Abs. 3 HGB explizit, dass große Kapitalgesellschaften in ihrem Lagebericht nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über

27 Siehe dazu <http://www.unepfi.org> sowie in diesem Band Kap. 11, S. 267.

28 The Equator Principles, June 2013 (abrufbar unter http://www.equator-principles.com/resources/equator_principles_III.pdf).

Umwelt- und Arbeitnehmerbelange darstellen. Für den Finanzsektor schreibt der Standard IFRS 9 Finanzinstrumente in Ergänzung zu den IAS nun zudem eine „vorausschauende“ Risikovorsorge vor: Mussten Banken bisher im Prinzip erst Risikovorsorge bilden, wenn absehbar wurde, dass eine Forderung notleidend wird, so sollen sie künftig schon bei Ausreichung den erwarteten Verlust auf Zwölfmonatssicht schätzen und buchen. Verschlechtert sich die Bonität des Schuldners signifikant, ist sogar der erwartete Verlust über die gesamte Laufzeit anzusetzen. Hiermit soll eine rechtzeitige Pufferbildung und Erreichung eines höheren Schutzniveaus angestrebt werden.

cc) Zwischenergebnis

Die allgemeinen Standards sowie die Sonderregelungen zu den finanzspezifischen Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung zeigen, dass diese eng an dem ursprünglichen Nachhaltigkeitsverständnis angelehnt sind und der Vereinigung der Säulen Ökonomie, Ökologie und Sozialem folgen. Sofern ein Leistungsdefizit in einer Säule erkennbar ist, führt dies bei einer Bank „unterm Strich zu einer schlechteren Nachhaltigkeitsbilanz“, wenn auch rechtlich – aufgrund der überwiegenden Unverbindlichkeit der oben dargestellten Standards – allenfalls eine „*Explain*-Pflicht“ besteht und harte Sanktionen nicht zu befürchten sind. Damit zeigt sich, dass Nachhaltigkeit im Bankensektor in einer ersten Dimension vor allem bedeutet, Risiken in ihren Geschäften und deren Bedeutung im ökologischen, sozialen und ökonomischen Umfeld transparent zu machen.

Neben dem Transparenzaspekt in der Nachhaltigkeitsberichterstattung als erste besondere Dimension eines Nachhaltigkeitskonzepts im Bankensektor ist zu berücksichtigen, dass im Bankensektor Vermögensanlagen eine zentrale Rolle spielen. Die Frage, wie Vermögensanlagen auszugestalten sind und damit, ob sie ökologischen, sozialen und ökonomischen Kriterien folgen, sollte nicht allein im Rahmen der Berichterstattung betrachtet werden. Wie sich im Folgenden zeigen wird, scheint es nur gerecht das Merkmal des nachhaltigen Investments aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung herauszuziehen und als eine weitere relevante und eigenständige (zweite) Dimension eines Nachhaltigkeitskonzeptes im Bankensektor hervorzuheben.

b) Nachhaltiges Investment

Der Begriff „nachhaltiges Investment“ beschreibt zunächst das Zusammenwirken ökologischer, sozialer und ökonomischer Kriterienkomplexe bei der Entscheidung über Geldanlagen.²⁹ Auch dieser Begriff fügt sich

²⁹ Dazu u.a. umfassend *Schaefers*, Nachhaltiges Investieren – ein wirtschaftsethisches Beratungskonzept, 2014, S. 124 ff.

somit in das ursprüngliche Verständnis der Nachhaltigkeit ein. Zu den nachhaltigen Investments hat sich ein eigener internationaler und unverbindlicher Verhaltenskodex etabliert: die UN Principles for Responsible Investment, die in Ergänzung zu den bereits beschriebenen UN Global Compact stehen. Die Teilnahme an der freiwilligen Initiative verpflichtet zur Einhaltung von sechs Prinzipien, die sich auf Umwelt, Gesellschaft und Corporate Governance beziehen und dabei die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Investitions- und Entscheidungsprozess ebenso fordern wie die Berichterstattung über die Einhaltung der Vorgaben.³⁰

Neben dieser besonderen Form der Berichterstattung führen die Existenz nachhaltiger Investments und die hierzu bestehenden besonderen Anforderungen aber auch dazu, dass sich im Bankensektor eigenständige Produkte und Akteure am Markt etablieren können, deren Strategien auf nachhaltigem Investment beruhen.³¹

So sind zum einen Nachhaltigkeitsbanken entstanden wie die GLS Gemeinschaftsbank eG³², die 1974 gegründet wurde und die erste Bank war, die nach sozial-ökologischen Grundsätzen arbeitet. Ihre Geschäftsstrategie ist unter anderem Transparenz in der Kreditvergabe zu schaffen und Kunden zur Mitbestimmung anzuregen. So können Kunden bei der Kontoeröffnung entscheiden, wo ihr Geld angelegt werden soll. Auch die Triodos Bank N.V., Europas größte Nachhaltigkeitsbank, finanziert mit ihren Kundeneinlagen ausschließlich Projekte und Unternehmen mit sozialem, ökologischem oder kulturellem Mehrwert.³³

Weiterhin wurden eigene Marktplattformen für nachhaltige Investments gegründet, wie die Marktplattform www.nachhaltiges-investment.org des Sustainable Business Institute (SBI). Die Plattform umfasste zum Dezember 2014 insgesamt 393 nachhaltige Publikumsfonds in Deutschland, Österreich und der Schweiz, wobei das SBI alle Fonds berücksichtigte, die angeben, in besonderer Weise soziale, ökologische oder auch ethische Kriterien zu berücksichtigen.

Die Form des nachhaltigen Investments hat somit eine weitreichende Bedeutung für den Bankensektor und soll hier daher als zweite (eigenständige) Dimension von Nachhaltigkeit aufgefasst werden.

30 Abrufbar unter <http://www.unpri.org/about-pri/the-six-principles>; siehe dazu im Detail in diesem Band Kap. 11, S. 268.

31 Siehe dazu in diesem Band Kap. 11, S. 254 ff., wo unter diesem Aspekt ethische Banken, Förder- und Entwicklungsbanken, Institutionelle Investoren und „Grüne Finanzprodukte“ beschrieben werden.

32 „GLS“ steht für „Gemeinschaftsbank für Leihen und Schenken“.

33 Siehe dazu in diesem Band, Kap. 13, S. 289 ff.

Von den beiden bis hierher dargestellten Dimensionen der transparenzschaffenden Nachhaltigkeitsberichterstattung als erste Dimension und der Bedeutung von nachhaltigen Investments als zweite Dimension ist nun folgende dritte Dimension abzugrenzen: In der Finanzmarktregulierung wird Nachhaltigkeit vor allem mit der Schaffung eines stabilen Finanzsystems verknüpft und soll ein Konzept zur sachgerechten Steuerung von Risiken sein. Die Hintergründe eines derartigen Verständnisses und seine Relevanz für ein eigenständiges Nachhaltigkeitskonzept sollen im Folgenden erörtert werden.

c) Schaffung von Finanzstabilität

Bei den Regelungen zur Schaffung von Finanzstabilität handelt es sich zunächst anders als bei den Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung oder dem Bereich nachhaltiger Investments, die überwiegend unverbindlichen Charakter haben, um verbindliche Vorschriften. Zudem haben die Regelungen unmittelbare finanzielle Effekte.

Anknüpfungspunkt für diese dritte Dimension der Nachhaltigkeit ist die am 2.6.2010 von der Europäische Kommission veröffentlichte Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und die Europäische Zentralbank, in der die Kommission erstmals einen alleinigen Fokus auf Nachhaltigkeit im Finanzsektor setzt und ihre Auffassung zur „Regulierung der Finanzdienstleistungen für nachhaltiges Wachstum“ darstellt (*EU Nachhaltigkeitsmitteilung*).³⁴

Unter dem expliziten Label der „Nachhaltigkeit“ hat die Kommission betont, dass eine umfassende Finanzreform erforderlich sei, mit der kurzfristiges Denken, schlechtes Risikomanagement und mangelndes Verantwortungsbewusstsein bestimmter Akteure im Finanzsektor bekämpft und die zugrundeliegenden Schwächen des Aufsichts- und Regulierungsrahmens korrigiert werden. Zur Steigerung der Krisenfestigkeit und Stabilität sei ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich, der Krisenfestigkeit schaffen würde. Bei diesem Ziel fokussiert sich die Kommission im Folgenden auf einen Kernpunkt, nämlich der angemessenen Bewertung und Handhabung von Risiko. Dabei geht es zum einen darum, das Eingehen kurzfristiger unverantwortlicher Risiken zu vermeiden und zum anderen falls unvermeidlich, ausreichende Kontrollen („*checks and balances*“) in den Instituten zu etablieren und die Aufsichtsbehörden zu stärken.³⁵

34 Im Februar 2011 veröffentlichte die Kommission einen Fortschrittbericht, siehe zu dem Entwurf http://ec.europa.eu/internal_market/finances/docs/110209_progress_report_financial_issues_de.pdf.

35 Eine vergleichbare Überlegung besteht in der herrschenden Ansicht im Aktiengesetz, dass das Unternehmensinteresse als verbindlicher Maßstab für das Vorstandshandeln der Aktiengesellschaft auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts (und nicht auf eine kurzfristige Steigerung des Börsenkurses

Nachhaltigkeit begriffen als effektives Risikomanagement betrifft nach der Kommission damit folgende Themenbereiche: die Ratingverordnung, die Märkte für Finanzinstrumente, die Bankenunion inklusive einer einheitlichen Einlagensicherung und eines Bankeninsolvenzregimes, Verbraucherschutz, die Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie und Regelungen zur Vergütungspolitik sowie die Schaffung einer guten Corporate Governance.³⁶

aa) Ratingverordnung

Weder die Ratingverordnung noch die Delegierten Verordnungen zu den Berichtspflichten im Zusammenhang mit Ratingagenturen³⁷ verweisen indes explizit auf Nachhaltigkeit im oben verstandenen Sinne als Dreiklang von Ökologie, Soziales und Ökonomie. Es gibt insbesondere keine Vorgabe, dass Ratingagenturen in ihrer Bewertung berücksichtigen müssen, ob die zu bewertenden Unternehmen, Länder und Finanzinstrumente den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. In der Sache ist dies nicht verwunderlich, da seit Erlass der ersten Verordnung zur Regulierung der Ratingagenturen in 2009 nicht von dem Grundsatz abgerückt wurde, dass die Ratingformel weiterhin Betriebsgeheimnis ist und jede Agentur eine eigene und geheime Bewertungsformel aufsetzen kann. Mithin sind auch die Parameter und Bewertungskriterien weiterhin unangetastet, so dass konsequenter Weise auch keine Vorgabe aufgestellt wurde, dass Ratingagenturen Nachhaltigkeitskriterien bei ihren Ratings zu berücksichtigen haben. Dass sich in der Praxis dennoch Ratingagenturen etabliert haben, die gerade darauf spezialisiert sind, Unternehmen auf ihre

oder eine kurzfristige Profitmaximierung] ausgerichtet sein muss; vgl. u.a. *Kort*, NGZ 2012, 926 (926 ff.).

36 Weitere Bereiche betreffen die Regelungen zu alternativen Investmentfonds und zu Over-the-Counter-Derivatemärkten.

37 Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen Text von Bedeutung für den EWR; Delegierte Verordnung (EU) 2015/1 der Kommission v. 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der technischen Regulierungsstandards für die regelmäßige Meldung der von den Ratingagenturen erhobenen Gebühren für die Zwecke der laufenden Beaufsichtigung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde; Delegierte Verordnung (EU) 2015/2 der Kommission v. 30.9.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Präsentation von Informationen, die Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Verfügung stellen; Delegierte Verordnung (EU) 2015/3 der Kommission v. 30.9.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegungspflichten bei strukturierten Finanzinstrumenten Text von Bedeutung für den EWR.

Nachhaltigkeit hin zu überprüfen³⁸, ist folglich nicht auf regulatorische Vorgaben zurückzuführen. Die Erwähnung der Ratingverordnung in der EU-Kommissionsmitteilung als Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes, kann sich dann aber nur damit erklären, dass ein unabhängiges und funktionierendes Ratingsystem für die Stabilität des Finanzmarktes von Bedeutung ist. Mithilfe einer gesicherten Bewertungspraxis können für Investoren ökonomisch „richtige“ Anreize gesetzt werden, die informierte Investmententscheidungen ermöglichen und bei bevorstehenden Krisen Signale senden, die unter Umständen sogar ein rechtzeitiges Eingreifen des Staates zur Rettung noch zulassen. Die Schaffung von Nachhaltigkeit im Rahmen der Regulierung von Ratingagenturen heißt damit allein die Schaffung eines stabilen Finanzsystems.

bb) MiFID 2/MiFIR

Gleiches gilt für die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID 2)³⁹ zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG und die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR).⁴⁰ Sie sollen die Transparenz im vor- und nachbörslichen Handel mit Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten sowie die Transparenz, Effizienz und Integrität von Wertpapiermärkten verbessern. Zwar ist das Transparenzargument dem Nachhaltigkeitsverständnis, wie es oben dargestellt wurde, inhärent gleichwohl nur wenn es in Verbindung mit der Berichterstattung steht, die konkret Nachhaltigkeitskriterien betrifft. Die Normen in MiFID 2 und MiFIR enthalten keine konkreten Regelungen zur Sicherung ökologisch oder sozial langfristiger Standards, sondern sollen allein der Stabilität des Finanzmarktes dienen.

cc) Bankenunion

Bei der Finanzmarktaufsicht (inklusive der Schaffung einer einheitlichen Bankenaufsicht und Einlagensicherung) und der Entwicklung eines harmonierten Bankeninsolvenzrechtes findet sich formal gesprochen kein anderes Bild. Auch hier sucht man explizite Verweise auf Nachhaltigkeit vergeblich. Jedoch ist die Stoßrichtung auch hier die Sicherung eines harmonisierten Finanzmarktes und grundsätzlich die Aufrechterhaltung des Systems.⁴¹ Dazu heißt es, dass die Aufsicht durch effektive Durchset-

38 Z.B. Oekom research AG; siehe auch die Global Initiative for Sustainability Ratings (GISR), www.ratesustainability.org.

39 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU Text von Bedeutung für den EWR.

40 Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 Text von Bedeutung für den EWR.

41 Siehe dazu in diesem Band Kap. 8, S. 163 ff. und Kap. 9, S. 197 ff.

zungsmechanismen erforderlichenfalls auch mit Sanktionen, ein verantwortungsbewusstes Marktverhalten fördern und sicherstellen muss und dabei gegen unverantwortliche und übermäßige Spekulation vorgehen muss.

dd) Verbraucherschutz

Im Bereich des Verbraucherschutzes (dazu gehören nach der EU Nachhaltigkeitsmitteilung auch Maßnahmen gegen Leerverkäufe, die Schaffung von Kreditausfallversicherungen sowie die Marktmissbrauchsrichtlinie⁴²⁾) wird darauf verwiesen, dass der Rechtsrahmen die richtigen Anreize bieten muss, um übermäßig spekulatives und riskantes Verhalten einzuschränken und sicherzustellen, dass der Finanzsektor dem Interesse von Bürgern und der Realwirtschaft dient. Auch hier besteht damit kein Link zu der sozialen oder ökologischen Säule im Sinne der eigentlichen Nachhaltigkeitsdebatte. Es wird jedoch deutlich, dass ein Rahmen für einen stabilen Finanzsektor geschaffen werden soll, der kurzfristige Gewinne zugunsten einer langfristigen ökonomischen Bestandserhaltung des Finanzsektors zurückdrängt.

ee) Eigenkapital und Vergütung

Etwas konkreter werden die Vorgaben zur Schaffung von Nachhaltigkeit in der Capital Requirements Directive (CRD IV)⁴³ und der CRR. Deren Zielrichtung ist jedoch divers. Zum einen gibt Erwägungsgrund 44 der CRD IV vor, dass „zur Gewährleistung eines nachhaltigen und diversifizierten Bankwesens in der Union, das in erster Linie für die Bürgerinnen und Bürger der Union da ist, (...) die Tätigkeit von Kleinbanken – wie etwa Kreditgenossenschaften und Genossenschaftsbanken – gefördert werden (sollte)“, zum anderen verlangt Art. 92 Abs. 12 g) (ii) CRD IV eine nachhaltige Vergütungspolitik.⁴⁴ Erwägungsgrund 44 und Art. 92 CRD IV betreffen nicht denselben Themenkomplex, sie machen jedoch deutlich, dass die Nachhaltigkeit in der CRD IV an zwei Ebenen anknüpft. Einerseits soll die Stabilität des Finanzsystems makroökonomisch gesichert werden, indem die Diversifikation der Bankenlandschaft gefördert und gesichert wird. Andererseits ist die Binnenstruktur der Bank betroffen, wenn die Banken selbst mit Vorgaben zu Vergütungsbegrenzungen zu „richtigen nachhaltigen Anreizen“ beispielsweise bei Strukturentscheidungen oder Entscheidungen mit hohem finanziellen Risiko gezwungen werden.

42 Die Marktmissbrauchsrichtlinie soll voraussichtlich Mitte 2016 in Kraft treten. In Deutschland manifestiert sich der Verbraucherschutz aktuell vor allem im Kleinanlegerschutzgesetz (BGBl. I 2015, S. 1114).

43 Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

44 Siehe dazu in diesem Band Kap. 6, S. 105 ff.

Art. 78 Abs. 1 a) CRR enthält zudem die Regelung, dass die Aufsicht einem Institut unter anderem die Kündigung oder Rückzahlung beziehungsweise Tilgung von Eigenkapitalinstrumenten nur gestattet, wenn das Institut die Instrumente durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind. Fraglich ist, was unter dem hier verwendeten Begriff der Nachhaltigkeit zu verstehen ist. Einen ersten Hinweis auf das Verständnis von Nachhaltigkeit in der CRR enthält Art. 78 Abs. 2 CRR, nach dem es bei der Bewertung der Nachhaltigkeit der Ersatzinstrumente darauf ankommt, inwieweit diese Ersatz-Kapitalinstrumente kostspieliger für das Institut wären als die Instrumente, die sie ersetzen würden und damit welchen Effekt sie auf die Ertragslage des Instituts haben. Zudem hat die EBA in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014⁴⁵ in Art. 27 näher ausgeführt, dass in diesem Sinne nachhaltig bedeutet, „dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde die Rentabilität des Instituts (...) solide bleiben bzw. sich nicht negativ verändern wird, wenn die Instrumente durch Eigenmittelinstrumente gleicher oder höherer Qualität ersetzt wurden“.⁴⁶

Hier wird deutlich, dass auch die CRD IV und CRR keineswegs die drei Nachhaltigkeitssäulen bemühen, um ihr Nachhaltigkeitskonzept zu implementieren. Vielmehr geht es auch hier allein um die Schaffung der Finanzmarktstabilität und finanzieller Risikosteuerung, mithin allein um die ökonomische Säule.

ff) Corporate Governance

Schließlich verweist die EU-Kommission insgesamt auf ein wirksames Risikomanagementsystem, welches sich insbesondere im Bereich der Corporate Governance eines Instituts niederschlägt. In diesem Bereich der Corporate Governance wird besonders deutlich, wie Nachhaltigkeit im Bankensektor in seiner dritten Dimension zu sehen ist:

Eine gesetzliche nationale Vorgabe zur Corporate Governance enthält § 25a KWG.⁴⁷ Danach ist eine Strategie zu entwickeln, die auf Nachhaltigkeit gerichtet ist.⁴⁸ Bei Durchsicht der Literatur und im Rahmen der öffentlichen Diskussion wie auch in der Aufsichtspraxis wird jedoch deutlich, dass es dabei ebenfalls nicht um Nachhaltigkeit geht, die ökologische, soziale und ökonomische Aspekte vereint. Nachhaltigkeit in der Corporate Governance wird vielmehr verstanden als die Operationalisie-

45 Ermächtigungsgrundlage in Art. 78 Abs. 5a CRR.

46 Umfassend zu diesem Themenkomplex in diesem Band Kap. 5, S. 89 ff.

47 Beruhend auf Art. 74 CRD IV.

48 So nunmehr jüngst auch der Basler Ausschuss, Principles für corporate governance for banks, Juli 2015, Einleitung Ziff. 2: „The primary objective of corporate governance should be safeguarding stakeholders' interest in conformity with public interest on a sustainable basis“ (abrufbar unter <https://www.bis.org/bcbs/publ/d328.htm>).

rung und Implementierung einer Strategie unter Berücksichtigung der Governanceziele, wobei die Strategie nicht auf einen kurzfristigen Erfolg bei gleichzeitiger Übernahme unverhältnismäßig hoher Risiken beruhen könne.⁴⁹

§ 25a KWG wird zunächst durch AT 4.2 MaRisk näher konkretisiert. Da AT 4.2 MaRisk aber ebenfalls nur die Vorgabe bereithält, dass die Geschäftsstrategie nachhaltig sein muss, wurde insbesondere in der Literatur kritisiert, dass es im Einzelfall gleichwohl schwer festzustellen sei, ob eine Strategie nachhaltig ist. Diese Prüfmöglichkeit und damit auch die Konkretisierung des Verwaltungshandelns wird aktuell indes mit der Veröffentlichung der EBA Guidelines on common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process vom 19.12.2014 (SREP-Leitlinien) erstmalig spezifiziert und quantifizierbar gemacht.⁵⁰

Nach Ziff. 4.8 der SREP-Leitlinien basiert eine nachhaltige Geschäftsstrategie auf der Fähigkeit des Instituts „*acceptable returns*“ zu generieren und zwar auf einen Drei-Jahreszeitraum bezogen. Analysiert wird das Ganze auf der Grundlage des Strategieplans, der Finanzprognose und der Evaluation der Aufsicht des Geschäftsumfelds. Dabei berücksichtigt die Aufsicht (1) die Nachvollziehbarkeit der Annahmen des Instituts zur Bewertung und die zu erwartenden Geschäftsergebnisse im Vergleich zu den von der Aufsicht vermuteten aktuellen und künftigen Entwicklung des Geschäftsumfelds; (2) im Falle einer Differenz, den von der Aufsicht vermuteten Effekt der Entwicklung des Geschäftsumfeldes auf die Annahmen des Instituts und (3) das Risikopotential der Geschäftsstrategie (Komplexität und Veränderungsambitionen im Vergleich zum aktuellen Geschäftsmodell) sowie die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Umsetzung der Geschäftsstrategie basierend auf dem aktuellen Leistungsvermögen des Instituts in der Umsetzung von Modellen (gemessen an dem Erfolg des Instituts frühere vergleichbar komplexe Strategien umzusetzen oder basierend auf Performance der aktuellen Strategieumsetzung).

Zugleich soll die Aufsicht nach Ziff. 4.9 der SREP-Leitlinien die Schlüsselschwachstellen der Strategie identifizieren und dabei berücksichtigen: (1) eine zu erwartende schlechte finanzielle Tragfähigkeit; (2) Abhängigkeiten von einer unrealistischen Strategie; (3) übermäßige Konzentrationen oder Volatilität (z.B. von Gewinnen); (4) übermäßiges risikoreiches Handeln; (5) Bedenken bezüglich der Finanzierungsstruktur und (6) bedeutsame externe Faktoren (regulatorische „Gefahren“ wie zum Beispiel Zwang zum Ringfencing bestimmter Geschäftseinheiten).⁵¹ Wenn eine oder mehrere dieser Schwachstellen von der Aufsicht identifiziert wer-

49 Nachweis *Hannemann*, MaRisk, S. 259.

50 Anders als die MaRisk sind die Institute nicht die Adressaten der SREP-Leitlinien. Die SREP-Leitlinien richten sich allein an die Aufsichtsbehörden, gleichwohl ist zu erwarten, dass sich die Institute an den Vorgaben orientieren werden.

51 Zu dem ganzen Themenkomplex Corporate Governance und Nachhaltigkeit siehe nachfolgend in diesem Band Kap. 4, S. 75 ff. sowie Kap. 3, S. 39 ff.

den, würde dies im Umkehrschluss die Nachhaltigkeit der Strategie in Frage stellen. Wenn diese Schwachstellen nicht bestehen, sollte gleichwohl eine Prüfung nach Ziff. 4.8 der SREP-Leitlinien erforderlich werden.

Damit zeigt sich, dass es auch im Bereich der Corporate Governance allein auf harte eigenkapitalrelevante Fakten ankommt, denn basierend auf der Prüfung der Aufsicht können zusätzliche Eigenkapitalanforderungen an das Institut nach Art. 16 der SSM-Verordnung⁵² gestellt werden. Einen ökologischen oder sozialen Anknüpfungspunkt für nachhaltiges Wirtschaften gibt das bankenregulatorische Umfeld an dieser Stelle nicht vor.

Schließlich zeigt sich im Rahmen der Corporate Governance Vorgaben aber auch der gesamtwirtschaftliche Anknüpfungspunkt der Nachhaltigkeit im Bankensektor. Denn außerhalb der ökonomischen Innenperspektive eines einzelnen Instituts wird auf die Governance Stabilität weiterer Akteure am Bankenmarkt abgestellt. Dies lässt sich vor allem der Systematik von § 25a KWG entnehmen. Nach § 25a Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 KWG kann Nachhaltigkeit nicht nur auf Soloebene eines einzelnen Instituts betrachtet werden. Vielmehr ist im Rahmen einer Bankengruppe das jeweils übergeordnete Unternehmen gehalten auch einen strategisch nachhaltigen Rahmen für die Gruppenmitglieder zu schaffen. Dies kann bedeuten, dass beispielsweise der Verkauf einer Tochtergesellschaft für das übergeordnete Unternehmen langfristig die Ertragsziele verbessert, gleichwohl die Existenz der Tochtergesellschaft nimmt und damit für die Tochtergesellschaft nicht von einem nachhaltigen Ansatz gesprochen werden kann. Dieser Konflikt macht deutlich, dass Nachhaltigkeit auch in dieser dritten Dimension nicht schematisch verstanden werden kann und allein auf den Fortbestand gerichtet ist, sondern dass es immer einer verantwortungsvollen Abwägung bedarf, was die künftige Situation der involvierten Parteien und der Stabilität des Bankensektors insgesamt betrifft.

gg) Zwischenergebnis

In der Gesamtschau der – basierend auf der EU Nachhaltigkeitsmitteilung veranschaulichten – Beispiele⁵³ zur Herstellung von Nachhaltigkeit im Bankensektor wird deutlich, dass es bei Nachhaltigkeit im Banken-

52 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates v. 15.10.2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.

53 Die benannten Regulierungsvorhaben sind nur als „Beispiele“ zu begreifen, denn im Laufe der Regulierung haben sich vergleichbare Vorhaben gesetzlich manifestiert, die ebenso der Schaffung von Finanzstabilität dienen, wie die Einführung einer Leverage Ratio (Verschuldensbremse), die nachfolgende Generationen ebenso vor einem verantwortungslosen Umgang mit Fremdkapital schützen will. Die Aufzählung der EU-Kommission kann hier daher nicht als abschließend begriffen werden.

sektor vor allem um die Schaffung einer Regulierung geht, die auf ökonomische Kontinuität ausgerichtet ist und dies am Finanzmarkt aufgrund seiner Eigenheit, die ihn von allen anderen Märkten abgrenzt⁵⁴, nur mit der Schaffung von Systemstabilität möglich ist. Die finanzielle Stabilität ist damit eine dritte Dimension von Nachhaltigkeit im Bankensektor. Bevor aber der Frage nachgegangen werden soll, ob diese Form der Nachhaltigkeit, die sich offensichtlich nicht in den oben zunächst dargestellten Nachhaltigkeitsbegriff einbettet und eben nur eine Säule (die Ökonomie) betrifft, überhaupt als echtes Nachhaltigkeitskriterium aufgefasst werden kann, muss der Blick zunächst auf eine letzte – eine vierte Dimension – zur Schaffung von Nachhaltigkeit im Bankensektor gelenkt werden: Die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung.

d) Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung und überschießende Umsetzung von Nachhaltigkeit in Banken

Bei der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung geht es vor allem darum, ohne harte Normen und letztlich auch ohne Standards und Leitlinien im Sinne einer echten Selbstregulierung nichtfinanzielle Leistungsindikatoren einzuhalten, die letztlich ökologische, soziale und ökonomische Aspekte umfassen. Nachhaltiges Handeln als Ausprägung einer gesellschaftlichen Verantwortung geht damit über die Generierung von Gewinnen, die Zahlung von Steuern und die Einhaltung von bestehenden Gesetzen und Regularien deutlich hinaus.⁵⁵

Gesellschaftliche Verantwortung spielt im Bankensektor eine besonders relevante Rolle. Zum einen liegt dies in der zentralen Stellung der Branche im Wirtschaftskreislauf und ihrer Einflussmöglichkeit auf andere Wirtschaftssektoren begründet. Zum anderen ist der Finanzmarkt insbesondere auf Vertrauensschutz gerichtet, der neben dem Anleger- und Funktionenschutz ein zentrales (zum Teil in den Anleger- und Funktionenschutz eingebettetes) Regulierungsziel am Finanzmarkt darstellt.⁵⁶ Mit Beginn der Finanzkrise im Jahr 2008 wurde das Vertrauen der Stakeholder, insbesondere der Kunden und der Öffentlichkeit, erheblich erschüttert. Die hierdurch ausgelösten Reputationsverluste begründen daher besonderen Handlungsbedarf bezüglich der Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung von Banken und der Wiedererlangung des Kundenvertrauens. Die

54 Zur Bedeutung des systemischen Risikos und dem Themenkomplex „Finanzstabilität als öffentliches Gut“ u.a. schon *Hellwig*, Systemisches Risiko im Finanzsektor, 1998, Vol. 98-30, Sonderforschungsbereich 504 (abrufbar unter <https://www.coll.mpg.de/sites/www.coll.mpg.de/files/text/Syst%20Risk%201998.pdf>).

55 Der Begriff der Nachhaltigkeit wird häufig mit Corporate Social Responsibility gleichgesetzt; dazu *Jonker/Stark/Tewes*, Corporate Social Responsibility und nachhaltige Entwicklung, 2011, S. 35 ff.

56 BT-Drucks. 15/3174, S. 40; BT-Drucks. 12/6679; *Park*, NStZ 2007, 369 (370) m.w.N.

Einhaltung rechtlicher Vorgaben und die Schaffung von Transparenz ist dabei zunächst Grundvoraussetzung. Darüber hinaus können aber Maßnahmen zur freiwilligen überschießenden Umsetzung von Nachhaltigkeitsvorgaben oder -leitlinien in besonderem Maße die Reputation verbessern, zur Imagepflege beitragen und eine besondere Kundenakzeptanz schaffen. In Zeiten, in denen keine Zinsen gezahlt werden oder sogar negativ laufen, kann der Kunde zudem so wenigstens sein Gewissen befriedigen und „Gutes tun“.

Eine auf Nachhaltigkeit (hier verstanden als ökologisch, sozial und ökonomisch) angelegte Kultur kann die Zufriedenheit der Kunden erheblich steigern.⁵⁷ Insofern kommt dem gesellschaftlich verantwortungsvollen Handeln neben rein philanthropischen und ethischen Ansätzen auch eine ökonomische Komponente zu. Profit und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung schließen sich dabei nicht aus.⁵⁸ Die Nachhaltigkeit ist somit nicht nur als Kostenfaktor sondern auch als Mittel zur Steigerung des Unternehmenswertes anzusehen.⁵⁹ Die Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeit und die Etablierung von nachhaltigem Denken und Handeln (auch über gesetzliche Vorgaben hinaus) bietet die Chance auf strategische Wettbewerbsvorteile, die Möglichkeit zur Entwicklung innovativer Geschäftsideen und die Erschließung von Zukunftsmärkten.⁶⁰

Die gesellschaftliche Verantwortung nimmt somit als vierte Dimension für ein Nachhaltigkeitskonzept im Bankensektor eine weitere zentrale Rolle ein.

3. Nachhaltigkeit im Bankensektor als eigenständiges Regulierungskonzept?

Es hat sich zunächst gezeigt, dass Nachhaltigkeit im Bankensektor vier Dimensionen umfasst.

Zum einen geht es bei Nachhaltigkeitsberichterstattung von Banken um Transparenzschaffung bezüglich der Einhaltung ökologischer, sozialer und ökonomischer Standards und damit um die drei Säulen des klassischen Nachhaltigkeitsverständnisses, wobei die meisten Vorgaben hier allein auf unverbindlichen Empfehlungen beruhen.

Daneben existiert die Dimension der nachhaltigen Investments. Bei diesen geht es vor allem darum zu entscheiden, welche Aktiv- und Passivge-

57 Baetge/Schmidt, Nachhaltigkeit – eine Angelegenheit für den CFO?, IRZ 2010, 293.

58 Vgl. hierzu Hüthig, Nachhaltigkeit wird zum Wirtschaftsfaktor, Bankmagazin 2015, 30 m.w.N. zu einschlägigen Studien.

59 Zur Relevanz von Reputation im Bankensektor unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, siehe in diesem Band Kap. 14, S. 323 ff.; zum Kulturwandel in der Corporate Governance siehe zudem in diesem Band Kap. 4, S. 75 ff.

60 Vgl. Leonhardt/Wiedemann, die bank 2014, 30 (32).

schäfte unter Nachhaltigkeitsaspekten angeboten werden. Auch diese Dimension spielt sich formal im Rahmen von unverbindlichen Leitlinien und Selbstregulierung ab.

Die dritte Dimension ist zunächst intrinsisch motiviert und betrifft finanzielle Stabilität und harte Eigenkapitalfakten. Es geht darum, das Institut selbst möglichst unversehrt und lange am Markt zu halten und ihm auch die Möglichkeit der Selbstgeneration zu geben, denn Nachhaltigkeit kann auch kurzfristige Instabilität bedeuten, wenn diese wieder aufgehoben werden kann.⁶¹ Kern dieser Dimension ist die Verhinderung der kurzfristigen Gewinnmaximierung und die Verfolgung langfristiger Strategien. Dies erfolgt vor allem zugunsten des Gläubigerschutzes, denn diese haben ein langfristiges Interesse an ihren Spareinlagen. Im Weiteren umfasst die Dimension auch die Stabilität des Finanzsystems als Ganzes. Diese dritte Dimension beruht allein auf echter Regulierung und der Setzung harter Normen.

Die vierte Dimension geht über zwingendes Recht und Selbstregulierung hinaus. Hier geht es alleine darum, aus der unternehmerischen Verantwortung heraus, Nachhaltigkeit zu schaffen, um so ethischen Grundsätzen zu folgen und eine positive Reputation am Markt zu schaffen. Diese kann in einem nächsten Schritt den Unternehmenswert steigern, wobei die Steigerung des Unternehmenswertes allein indes nicht Motivationsfaktor für ihre Umsetzung ist.

Die erste, zweite und vierte Dimension umfassen damit die drei Säulen Ökologie, Ökonomie und Soziales. Die dritte Dimension wurde von der EU-Kommission als Nachhaltigkeitskonzept „gelabelt“, stellt jedoch allein kein eigenes in sich geschlossenes Nachhaltigkeitskonzept dar. Nachhaltigkeit bedeutet zwar nicht formalistisch, dass sie nur bei gleichzeitiger Einhaltung aller drei Säulen ein nachhaltiges Wirtschaften vorliegt. Nachhaltigkeit im Bankensektor kann auch nur an der Säule der Ökonomie anknüpfen und trotzdem der Förderung von Nachhaltigkeit zugeordnet werden. Allerdings entsteht ein geschlossenes Nachhaltigkeitskonzept im Bankensektor erst in der Gesamtschau der vier Dimensionen. So beruht Nachhaltigkeit im Bankensektor letztlich auf der integrierten Betrachtung der finanziellen, ökologischen und sozialen Leistungen eines Instituts gegenüber allen Stakeholdern.⁶²

Wollte man die Dimensionen in eine Reihenfolge bringen und damit deren Bedeutung für den Bankensektor werten, so würde diese wohl (1) finanzielle Stabilität, (2) überschießende freiwillige Maßnahmen aufgrund gesellschaftlicher Verantwortung, (3) Nachhaltigkeitsberichterstattung und (4) nachhaltige Investments lauten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Frage der Nachhaltigkeit nicht alleine die *prima facie* ökonomische

61 Siehe dazu vor allem die Beiträge zu dem Thema Bankenabwicklung in diesem Band Kap. 8, S. 163 ff. und Kap. 9, S. 197 ff.

62 Vgl. Leonhardt/Wiedemann, die bank 2014, 30 (30).

misch gewichtigsten Kategorien, wie die finanzielle Stabilität und nachhaltige Investments, eine Rolle spielen. Vielmehr kann nach der finanziellen Stabilität, die auf der Einhaltung bestehender Regularien beruht und damit unangefochten prioritär ist, schon die gesellschaftliche Verantwortung gesehen werden, da die Nachhaltigkeitsförderung vor allem auch auf der Zurückgewinnung des massiven Vertrauensverlustes beruht. Aufgrund der hohen Bedeutung des Transparenzgedankens, der sich ebenfalls wieder auf die Schaffung beziehungsweise Wiedererlangung von Vertrauen zurückführen lässt, sollte diese schließlich auch vor der vereinzelt relevanten Bedeutung von nachhaltigen Investments stehen.

Für ein eigenständiges Nachhaltigkeitsregulierungskonzept im Bankensektor besteht indes kein rechtspolitischer Umsetzungsbedarf. Denn allein durch die Kenntlichmachung der vier Dimensionen ist aus dem uferlosen Flickenteppich eine Eingruppierung in ein ganzheitliches Konzept erfolgt, dessen Existenz man sich in den vier Dimensionen verdeutlichen kann. Sofern allein in Zukunft dafür Sorge getragen wird, dass alle vier Dimensionen Beachtung finden und man sich die Existenz der vier Dimensionen der Nachhaltigkeit im Bankensektor vor Augen führt, bedarf es keines eigenständigen Nachhaltigkeitsregulierungskonzeptes für den Finanzmarkt.

III. Umsetzung eines Nachhaltigkeitskonzeptes in der Bank

In der Praxis entwickeln jedoch viele Banken selbst eigenständige und in sich geschlossene Nachhaltigkeitskonzepte im Sinne von Nachhaltigkeitsstrategien und eines Nachhaltigkeitsmanagements, die eine Verknüpfung der verschiedenen Nachhaltigkeitsaspekte untereinander sowie deren Verankerung in den Bankbetrieb vorsehen. Ein einheitliches Konzept für die gesamte Kreditwirtschaft gibt es dabei allerdings nicht, da zum einen der dargestellte Flickenteppich unterschiedliche Herangehensweisen ermöglicht und zum anderen die verschiedenen Geschäftsmodelle der Banken zu einer unterschiedlichen Gewichtung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsaspekte führen. Gleichwohl lassen sich Gemeinsamkeiten der Konzepte aufzeigen.

In der Regel liegt den Nachhaltigkeitskonzepten zunächst ein generelles Wertesystem zugrunde, das sich am individuellen Geschäftsmodell der Bank orientiert und ausdrückt, wofür die Bank steht.⁶³ Das Werteverständnis wird dabei durch Rechtsvorschriften und unverbindliche Standards insbesondere aber auch durch bankinterne Faktoren, wie ökonomische, ethische und philanthropische Anreize geprägt. Darauf basierend werden Ziele und Handlungsinitiativen entwickelt, die schließlich

⁶³ Vgl. Schreiben des Bundesverband deutscher Banken e.V. „Nachhaltigkeitsmanagement, Impulse der privaten Banken“, 11.9.2014, S. 10.

im Rahmen von unternehmensindividuellen Prozessen in bestehende Strukturen der Bank eingefügt werden.

1. Grundlagen und Inhalte von Nachhaltigkeitskonzepten

a) Grundlagen und deren Einordnung in Nachhaltigkeitskonzepte

aa) Rechtliche Vorgaben

Schon aufgrund des Legalitätsprinzips haben die Banken verbindliche Rechtsvorschriften zu befolgen beziehungsweise Rechtsverstöße zu vermeiden. Mit Blick auf die Nachhaltigkeit kommt dabei der zweiten Dimension, der Sicherung von Finanzstabilität, besondere Bedeutung zu. Bei der Entwicklung von Nachhaltigkeitskonzepten werden diese Rechtsvorschriften zur Schaffung von Finanzstabilität jedoch nicht allein repetiert sondern in einen Kontext mit weiteren Vorgaben und Vorschriften (wie zum Beispiel aus dem Umweltrecht oder Arbeitsrecht) gebracht und damit ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte miteinander verknüpft. Allein durch diese Verknüpfung kann ein Mehrwert geschaffen werden, der über die reine Einhaltung von Rechtsvorschriften hinausgeht. So können etwa im Rahmen des Risikomanagements auch Risiken aus den Bereichen Umwelt und Gesellschaft frühzeitig erkannt und damit das Risikomanagement der Banken gestärkt werden.

Darüber hinaus sind Banken aufgrund ihrer zentralen Stellung im Wirtschaftskreislauf gehalten, Rechtskonformität in den einzelnen Schritten der Wertschöpfungskette nachzuhalten. Die Nachhaltigkeitskonzepte der Banken nehmen daher grundsätzlich auch die Einhaltung rechtlicher Vorgaben bei ihren Kunden sowie eigenen Zulieferern in den Blick. Diese Rechtsvorschriften betreffen wiederum alle drei Dimensionen.

Die Befolgung der „eigenen“ und „fremden“ rechtlichen Normen sowie deren ganzheitliche Einbettung in ein Nachhaltigkeitskonzept der Bank kann somit bereits die, in der Theorie im Hinblick auf die Vorschriften zur Schaffung von Finanzstabilität vorhandene, Lücke zur Abdeckung aller drei Säulen in der Praxis schließen.

bb) Unverbindliche Standards

Weiterhin berücksichtigen viele Banken zahlreiche internationale und nationale unverbindliche Standards bei der Entwicklung von Nachhaltigkeitskonzepten.⁶⁴ Dabei spielen insbesondere die Vorgaben zur Nachhal-

⁶⁴ Vgl. Schreiben des Bundesverband deutscher Banken e.V. „Nachhaltigkeitsmanagement, Impulse der privaten Banken“, 11.9.2014, S. 5. Hier wird insbesondere die UNEP-Erklärung der Finanzinstitute zur Umwelt und zur nachhaltigen Entwicklung, der UN Global Compact sowie der Deutsche Nachhaltigkeitskodex angesprochen.

tigkeitsberichterstattung eine bedeutende Rolle. Die Vorgaben sind mit Blick auf alle drei Säulen konkret, gleichwohl bieten sie gerade wegen ihrer unverbindlichen Standardsetzung auch erhebliche Gestaltungsspielräume. Hier kann jede Bank ihre eigene definierte Wertevorstellung einfließen lassen, die Säulen gewichten und diese sodann für Außenstehende sichtbar (und überprüfbar) machen. Aufgrund dieses Freiraums aber auch aufgrund des Transparenzgebots eignet sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung besonders als Instrument, verloren gegangenes Vertrauen wieder herzustellen und damit neben ihrem offensichtlichen Beitrag zur Stärkung ökologischer und sozialer Aspekte auch einen Beitrag zur Finanzstabilität zu schaffen.

Auch mit Blick auf unverbindliche Standards spielt die besondere Stellung der Banken im Wirtschaftskreislauf und der damit einhergehenden gesellschaftlichen Verantwortung eine Rolle. So nehmen die Banken grundsätzlich auch die unverbindliche Nachhaltigkeitsberichterstattung und das entsprechende Nachhaltigkeitsverhalten ihrer Kunden und Zulieferer in den Blick.

cc) Gesellschaftliche Stellung der Bank

Als wesentliche Grundlage für die Entwicklung eines Nachhaltigkeitskonzeptes kann damit untechnisch gesprochen auch die gesellschaftliche Stellung der Bank verstanden werden. Die gesellschaftliche Verantwortung ist dabei sogar als Kernaspekt eines jeden individuell ausgeprägten Nachhaltigkeitskonzeptes einer Bank zu sehen, bestehen hier doch die größten Gestaltungsspielräume für die Entwicklung von Nachhaltigkeitszielen und Handlungsinitiativen. Hier können unterschiedliche ökonomische, ethische und philanthropische Anreize in die Nachhaltigkeitskonzepte einfließen und das Konzept weit über die dargestellten Vorgaben und Standards hinaus prägen. In diesem Zusammenhang stellen sich jedoch auch regelmäßig die Fragen, wie weit die gesellschaftliche Verantwortung der Banken reicht und wo ihre Grenzen liegen. Dabei können insbesondere im Hinblick auf das Nachhaltigkeitsverhalten von Kunden Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Stakeholdern entstehen, die nicht durch eine eindeutig „richtige“ beziehungsweise „falsche“ Entscheidung im Sinne der Nachhaltigkeit aufgelöst werden können. Dennoch einen angemessenen Ausgleich der Interessen im Sinne der Nachhaltigkeit zu erreichen, ist damit ebenfalls Aufgabe der Nachhaltigkeitskonzepte der Banken. Insofern wird im Rahmen der Konzepte grundsätzlich auch eine Risikoabwägung unterschiedlicher Aspekte vorgenommen.

b) Inhalte von Nachhaltigkeitskonzepten

Im Folgenden sollen beispielhaft typische Inhalte von Nachhaltigkeitskonzepten dargestellt werden, die auf den oben genannten Grundlagen basieren. Dabei sind zunächst die klassischen Nachhaltigkeitsthemen Betriebsökologie, Personal und gesellschaftliches Engagement zu nennen. Darüber hinaus lassen sich weitere Initiativen unter dem Stichwort „Interessengruppen“ zusammenfassen.

aa) Betriebsökologie

Im Rahmen der Betriebsökologie haben sich viele Banken zum Ziel gesetzt die Umweltauswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit möglichst gering zu halten.⁶⁵ Das erreichen sie zum Beispiel durch einen sparsamen Ressourcenverbrauch sowie die Senkung des Energieverbrauchs, die Reduzierung der CO₂-Emissionen und die Erhöhung der Energieeffizienz sowie des prozentualen Anteils der erneuerbaren Energien (Green-Building, Green-IT, papierloses Büro oder umweltfreundliche Mobilitätskonzepte). Die Verbrauchswerte werden dabei von vielen Banken systematisch erfasst und analysiert, um die Initiativen nachzuhalten und den eigenen „ökologischen Fußabdruck“ zu verbessern. Zudem steuern viele Banken ihre eigenen Umweltleistungen nach einem zertifizierten Umweltmanagementsystem (z.B. ISO 14001)⁶⁶ und nehmen an betrieblichen Umweltschutzprogrammen teil (z.B. ÖKOPROFIT).⁶⁷

bb) Personal

Da der Erfolg im Bankgeschäft maßgeblich von den Mitarbeitern abhängt, ist auch die Personalpolitik Bestandteil der Nachhaltigkeitskonzepte vieler Banken. Dazu gehört unter anderem die Positionierung als attraktiver Arbeitgeber im zunehmenden Wettbewerb um Talente.⁶⁸ Weiterhin wird durch Weiterbildungsmaßnahmen und spezielle Trainings eine gezielte Personalentwicklung zur fachlichen und persönlichen Qualifizierung gefördert. Auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird in vielen Banken ein hoher Stellenwert beigemessen. Diese wird beispielsweise durch die Einräumung flexibler Arbeitszeiten sowie Angebote zur Kinderbetreuung gefördert. Ein ausgewogenes Verhältnis von Beruf und Privatleben (*Work-Life-Balance*) wird zum Beispiel durch Teilzeit, Home Office und Sabbaticals unterstützt. *Diversity* wird als Bereicherung der Unternehmenskultur und Chance für eine positive Unternehmensentwicklung gesehen und entsprechend gefördert. Viele Banken engagieren sich zudem

⁶⁵ Vgl. Schreiben des Bundesverband deutscher Banken e.V. „Nachhaltigkeitsmanagement, Impulse der privaten Banken“, 11.9.2014, S. 8 und 13.

⁶⁶ So beispielsweise die Deutsche Bank AG.

⁶⁷ So beispielsweise die WGZ Bank AG.

⁶⁸ Leonhardt/Wiedemann, die bank 2014, 30 (33).

für ihre Mitarbeiter zum Thema Gesundheit zum Beispiel durch persönliche Beratung und Informationsveranstaltungen.⁶⁹

cc) Gesellschaftliches Engagement

Im Sinne ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gehört für viele Banken auch ein vielfältiger Einsatz für externe Initiativen sowie gesellschaftliches Engagement außerhalb des Geschäftsbetriebes zu ihren Nachhaltigkeitskonzepten. Hierzu zählen die Unterstützung sozialer und karitativer Einrichtungen (beispielsweise im Bereich Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung, Umwelt- oder Klimaschutz) sowie die Kultur-, Bildungs- und Sportförderung.⁷⁰ Neben eigenen sozialen Projekten setzen sich die Banken zudem für das Engagement ihrer Mitarbeiter ein (*Corporate Volunteering*) und achten auch bei ihren Zulieferern und Dienstleistern auf soziales Engagement. Beispielsweise wird bei der Beauftragung externer Kanzleien deren Nachhaltigkeitsverhalten, unter anderem die Aktivität bei Pro Bono-Mandaten berücksichtigt.

dd) Interessengruppen

Weiterhin spielen die Interessen der verschiedenen Stakeholder bei der Entwicklung von Nachhaltigkeitskonzepten eine gewichtige Rolle. Zu den Stakeholdern zählen insbesondere die Kunden, die Investoren (Aktionäre) sowie die Öffentlichkeit und NGOs.

(1) Kulturwandel

Die insbesondere durch die Finanzkrise hervorgerufenen massiven Vertrauensverluste erfordern – schon im Interesse der Stakeholder – ein auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit angelegtes Handeln der Banken. Die Interessen der Stakeholder zu wahren und eine Vertrauensbasis gegenüber den Stakeholdern (insbesondere den Kunden) zu schaffen, bedeutet unter anderem eigene „moralische“ Werte aufzustellen und nach diesen zu handeln. Nur ernsthafte Anstrengungen zur Etablierung einer von oben gelebten Ethikkultur können gerade bei Finanzinstituten nachhaltige Glaubwürdigkeit bewirken. Essentiell hierfür ist die intensive und systematische Verfolgung einer gesamten Ethikkultur, die auch tatsächlich und überzeugend „gelebt“ wird.⁷¹ Die Nachhaltigkeitskonzepte der Banken setzen daher grundsätzlich auf oberster Managementebene an und

69 Vgl. zu den verschiedenen Maßnahmen Schreiben des Bundesverband deutscher Banken e.V. „Nachhaltigkeitsmanagement, Impulse der privaten Banken“, 11.9.2014, S. 12.

70 Vgl. Schreiben des Bundesverband deutscher Banken e.V. „Nachhaltigkeitsmanagement, Impulse der privaten Banken“, 11.9.2014, S. 8 und 13.

71 Vgl. *Strenger* in Hopt/Wohlmannstetter, Handbuch Corporate Governance von Banken, 2011, S. 405.

verfolgen durch die Etablierung von Kontrollsystemen, nachhaltiger Anreizsetzung und entsprechender Entgeltstrukturen das Ziel einer solchen Ethikkultur beziehungsweise eines Kulturwandels. Zu den dabei verfolgten Werten gehören u.a. die Bereitstellung bestmöglicher, fairer und transparenter Dienstleistungen, integrires Verhalten sowie Produktverantwortung und ein partnerschaftliches Vorgehen.⁷² Viele Banken definieren damit einen eigenen Nachhaltigkeitsanspruch dahingehend, dass Handeln nicht nur rechtlich zulässig sondern auch legitim sein muss.

(2) Transparenz und Kontrolle

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Hinblick auf Interessen von Stakeholdern ist die aktive Integration und Beteiligung der Stakeholder an Prozessen sowie die Schaffung von Transparenz. Insofern bemühen sich viele Banken im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichte um eine verständliche Darstellung und die Befriedigung der Informationsbedürfnisse ihrer Stakeholder. In diesem Sinne erfolgt schon bei der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte ein aktiver Austausch mit den Stakeholdern, um deren Anforderungen besser einschätzen und in den Berichten darauf eingehen zu können.⁷³ Entsprechend den Anforderungen der Stakeholder bestehen auch Bestrebungen vieler Banken, ihre Governance-Strukturen und Kontrollsysteme auch über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zu stärken und ihre Vergütungssysteme auf Nachhaltigkeit auszurichten.⁷⁴

(3) Geschäftsaktivitäten

Zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit wird das Bankgeschäft außerdem zunehmend an Kundenwünschen orientiert. Dies betrifft zunächst die Ausgestaltung der Kundenbeziehungen selbst, wie etwa die zunehmende Digitalisierung des Bankgeschäfts. Zudem bestehen verstärkte Bestrebungen im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit, die in letzter Zeit an Bedeutung gewonnen haben und zukünftig noch weiter an Bedeutung gewinnen werden. Schließlich werden soziale und ökologische Aspekte aber auch im Rahmen der Geschäftsaktivitäten, etwa bei zu finanzierenden Investitionen der Kunden aber auch bei Anlageprodukten verstärkt berücksichtigt.

So wird beispielsweise der großen Nachfrage an nachhaltigen Produkten, wie zum Beispiel „Green Bonds“⁷⁵ oder der Finanzierung grüner Techno-

72 Vgl. Schreiben des Bundesverband deutscher Banken e.V. „Nachhaltigkeitsmanagement, Impulse der privaten Banken“, 11.9.2014, S. 10.

73 Vgl. Hacker/Schmitz, ZfK 2014, 767 (767).

74 So wurden bei der Deutsche Bank AG beispielsweise neue Funktionen geschaffen und Projekte aufgesetzt (*House of Governance, Three Lines of Defense*), um Kontrollsysteme und Governance-Strukturen zu stärken und zu verbessern.

75 Dazu sogleich.

logien entsprochen. Insbesondere die aktuellen Klimaschutzinitiativen von Politik und Wirtschaft eröffnen den Banken zahlreiche Geschäftsmöglichkeiten – zum Beispiel bei der Finanzierung der Energiewende.⁷⁶ Hierbei besteht Finanzierungsbedarf bei mittelständischen Unternehmen bezüglich der Entwicklung grüner Technologien. Auch die Vermittlung von Förderbank-Krediten zur Finanzierung von Investitionen mit ökologischem oder sozialem Nutzen fällt in den Geschäftsbereich „konventioneller“ Banken.⁷⁷

Bei den Green Bonds, womit Anleihen gemeint sind, die ausschließlich der Finanzierung umweltfreundlicher Projekte und Aktiva der emittierenden Einrichtung dienen, entwickelt sich eine bedeutende Geschäftsaktivität. Der Markt dieser grünen Anleihen ist extrem gewachsen. Während im Jahre 2009 das Emissionsvolumen noch bei unter 1 Milliarde US-Dollar lag, waren es im Jahre 2013 schon 11 Milliarden, in 2014 36,6 Milliarden US-Dollar. Für 2015 wird mit einem Emissionsvolumen von 100 Milliarden US-Dollar gerechnet.⁷⁸ Ein weiteres Wachstum des Markts ist zu erwarten, da zukünftigen Investitionskosten für höhere Energieeffizienz, saubere Energieträger und entsprechende Infrastruktur teilweise durch Green Bonds abgedeckt werden könnten. Dabei besteht die Herausforderung für Banken darin, darauf zu achten, dass das Geld auch wirklich in grüne Projekte fließt. Mit den Green Bond Principles⁷⁹, die 2013 veröffentlicht wurden, wurde ein Rahmenwerk geschaffen, das insbesondere die Transparenz grüner Anleihen in den Vordergrund stellt.

Im Rahmen der Geschäftsaktivitäten von Banken ist allerdings auch zu beachten, dass die Interessen der einzelnen Stakeholder nicht zwingend gleichlaufen. So bedeutet die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien bei Geschäftsentscheidungen nicht nur die Nutzung von Geschäftschancen sondern eben auch die Reduzierung bestimmter Geschäftstätigkeiten. Hier können Interessen von Kunden und Investoren den Interessen von NGOs und Öffentlichkeit entgegenstehen. Die besondere Herausforderung der Banken besteht hier darin, im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitskonzepte einen angemessenen Ausgleich der Interessen

76 Vgl. Schreiben des Bundesverband deutscher Banken e.V. „Nachhaltigkeitsmanagement, Impulse der privaten Banken“, 11.9.2014, S. 8.

77 Vgl. Schreiben des Bundesverband deutscher Banken e.V. „Nachhaltigkeitsmanagement, Impulse der privaten Banken“, 11.9.2014, S. 8.

78 *Borse*, PORTFOLIO: Grün ist nicht immer grün, *Börsen-Zeitung* v. 5.5.2015, S. B 20 m.w.N. zu Zahlen der Climate Bonds Initiative, abrufbar unter www.climatebonds.net.

79 Die Green Bond Principles enthalten Richtlinien für die Verwendung und Verwaltung des Kapitals, das über eine grüne Anleihe aufgebracht wird, die Projektbeurteilung und -auswahl und die Berichterstattung. Die Green Bonds Principles wurden von einer Reihe von Finanzinstitutionen und Emittenten unterzeichnet, darunter die Bank of America, BNP Paribas, Citigroup, Crédit Agricole CIB, Daiwa, Deutsche Bank, Goldman Sachs, HSBC, JPMorgan Chase, Mizuho, Morgan Stanley, Rabobank und SEB.

herbeizuführen. Um die unterschiedlichen Erwartungen und berechtigten Interessen aller Beteiligten bestmöglich zu wahren und in Einklang zu bringen, pflegen viele Banken daher einen regelmäßigen Dialog mit den Stakeholdern. Außerdem bieten Banken Veranstaltungen zu kapitalmarktnahen Nachhaltigkeitsthemen an, um das Bewusstsein ihrer Stakeholder zu schärfen, für Nachhaltigkeit im Markt zu stehen. Viele Banken bringen sich zudem bei nachhaltigkeitsorientierten Foren und Veranstaltungen mit ihrer Expertise ein.⁸⁰

2. Organisatorische Umsetzung und Einbeziehung der Geschäftsbereiche

Das mit den oben dargestellten Inhalten ausgedrückte Werteverständnis und die daraus resultierende Entwicklung eines Nachhaltigkeitskonzepts muss schließlich in den Bankbetrieb integriert werden, wobei die richtige Integration ebenso bedeutsam für den Erfolg eines Konzeptes ist wie deren Inhalte selbst. Ebenso wie die genaue Ausgestaltung der Inhalte ist aber auch die Umsetzung und Verankerung in den Bankbetrieb den einzelnen Banken überlassen und dementsprechend unterschiedlich ausgestaltet. Gemein ist ihnen jedoch, dass Nachhaltigkeit nicht als isoliertes Ziel betrachtet wird, sondern einen integralen Bestandteil der Geschäfts- und Risikostrategie bildet und mithin eingebettet in die Geschäfts- und Risikostrategie seinen Weg in das Bankmanagement findet.⁸¹

Die organisatorische Umsetzung beginnt in der Regel auf oberster Managementebene mit der Entwicklung der Geschäfts- und Risikostrategie, in die auch ökologische und soziale Aspekte einzubeziehen sind. Auf Basis der Strategie erfolgt dann eine Operationalisierung und Implementierung unter Berücksichtigung der festgelegten Nachhaltigkeitsziele. Konkret bedeutet dies, dass grundsätzlich im Rahmen der Corporate Governance Steuerungs- und Kontrollmechanismen, Entgeltstrukturen sowie Anreizsysteme festgelegt werden, die im Einklang mit der Strategie (und damit auch der Nachhaltigkeit) stehen.⁸² Die regelmäßige Messung und Steuerung der Nachhaltigkeitsziele kann beispielsweise über Key Performance Indikatoren (KPI) und Key Risk Indikatoren (KRI) erfolgen, die sowohl ökonomische als auch ökologische und soziale Nachhaltigkeitskriterien umfassen.⁸³ Diese internen Leistungsindikatoren orientieren sich bei vielen Banken an den Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung⁸⁴, wobei sie zur Nutzung für die interne Steuerung an den

80 Vgl. Schreiben des Bundesverband deutscher Banken e.V. „Nachhaltigkeitsmanagement, Impulse der privaten Banken“, 11.9.2014, S. 12.

81 Vgl. Schreiben des Bundesverband deutscher Banken e.V. „Nachhaltigkeitsmanagement, Impulse der privaten Banken“, 11.9.2014, S. 4.

82 Leonhardt/Wiedemann, *die bank* 2014, 30 (33).

83 Leonhardt/Wiedemann, *die bank* 2014, 30 (30).

84 Beispielsweise wurden auch die in den Financial Service Supplements zu den GRI-Leitlinien enthaltenen 90 Leistungsindikatoren von Finanzdienstleistern

individuellen Bedarf der Bank angepasst und gegebenenfalls konkretisiert werden. Eine einheitliche Nutzung der Indikatoren aus dem Berichtswesen auch für interne Zwecke ist jedoch noch nicht gegeben. Dies geht auch aus einer Untersuchung von *Hacker/Schmitz* hervor, wonach die Banken intern oft andere Daten erheben und daher die von den GRI-Indikatoren geforderten Kennzahlen nicht berichten können.⁸⁵

Neben der Steuerung und Messung der Nachhaltigkeitsziele wird die Integration der Nachhaltigkeit in das Kerngeschäft und die Etablierung entsprechender Anreizmechanismen grundsätzlich durch die Formulierung von Policies (Ethik- und Verhaltensrichtlinien) unterstützt, die den Mitarbeitern Orientierung geben und die Verantwortung für nachhaltiges Handeln in der Bank verankern sollen. Diese Policies umfassen in der Regel das allgemeine Wertesystem der Bank sowie konkrete Verhaltensgrundsätze und Richtlinien.⁸⁶

Zur Unterstützung des Managements bei der Steuerung und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie setzen viele Banken zudem spezialisierte Funktionen (z.B. Nachhaltigkeitsbeauftragte) und Abteilungen ein, die primär mit dem Nachhaltigkeitsmanagement betraut sind. Diese führen beispielsweise Nachhaltigkeitsanalysen durch (z.B. Analyse neuer Trends, Bewertung von Chancen und Risiken), setzen Nachhaltigkeitsprojekte um, stehen im Dialog mit Stakeholdern (insbesondere NGOs) und Nachhaltigkeits-Ratingagenturen, fungieren als Ansprechpartner für die Mitarbeiter und beziehen die einzelnen Geschäftsbereiche und Abteilungen in das Nachhaltigkeitsmanagement ein.

Dabei wird deutlich, dass sich Fragen zur Nachhaltigkeit in allen Geschäftsbereichen der Bank stellen. Die Entscheidung, welche Aktiv- und Passivgeschäfte unter Nachhaltigkeitsaspekten im Kerngeschäft angeboten werden, berührt beispielsweise nicht nur den Vertrieb sondern erfordert Entscheidungen zur Identifizierung und zum Management von Risiken, die durch die *Risk Governance* und *Treasury* wahrgenommen werden.⁸⁷ Im Personalmanagement sind die genannten Ziele zur Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit zu beachten und umzusetzen. In der Funktion der Produkt- und Prozessentwicklung lassen sich Innovationen durch Nachhaltigkeit, zum Beispiel durch ein nachhaltiges Produktangebot realisieren. Die Förderung des Nachhaltigkeitsbewusstseins der Mitarbeiter durch Information und Schulungen spielt somit ebenso eine wichtige Rolle bei der Integration der Nachhaltigkeit im Bankbetrieb. So können Mitarbeiter besser erkennen, welche Reputations- und wirtschaftliche Risiken für die Bank entstehen und welche zusätzlichen Ge-

mitentwickelt, vgl. *Leonhardt/Wiedemann*, die bank 2014, 30 (30).

85 Vgl. *Hacker/Schmitz*, ZfK 2014, 767 (769).

86 Vgl. Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken e.V. „Nachhaltigkeitsmanagement, Impulse der privaten Banken“, 11.9.2014, S. 10.

87 *Leonhardt/Wiedemann*, die bank 2014, 30 (33).

schäftschancen genutzt werden könnten. Jeder einzelne Mitarbeiter kann wichtiger Impulsgeber im Hinblick auf Nachhaltigkeit sein.

Schließlich ist auch die *Compliance*-Abteilung einer Bank als generelle Kontrollfunktion ein fester Bestandteil der Nachhaltigkeitskonzepte. Diese unterstützt bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolicies und des Ethikkodex und gestaltet Nachhaltigkeit aktiv mit.⁸⁸ Zudem sind Beschwerdemöglichkeiten für den Kunden in die Organisation einzubinden.

IV. Zusammenfassung und Bewertung

Nachhaltigkeitskonzepte von Banken umfassen alle drei Säulen (Ökologie, Soziales, Ökonomie) aber auch alle vier Dimensionen (finanzielle Stabilität, überschießende freiwillige Maßnahmen aufgrund gesellschaftlicher Verantwortung, Nachhaltigkeitsberichterstattung und nachhaltige Investments) von Nachhaltigkeit im Bankensektor. Sie runden damit in der Praxis das Nachhaltigkeitskonzept im Bankensektor ab, das als eigenständiges Regulierungskonzept in der Theorie nicht vorhanden ist.

Im Konkreten liegt den Nachhaltigkeitskonzepten dabei in der Regel zunächst ein individuelles, am Geschäftsmodell der jeweiligen Bank ausgerichtetes, Wertesystem zugrunde. Dieses basiert auf Rechtsvorschriften, geht aber auch darüber hinaus und umfasst weitreichende freiwillige Initiativen im Hinblick auf ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte. Die Implementierung in den Bankbetrieb erfolgt dabei nicht im Rahmen eines isolierten Konzeptes, sondern als Bestandteil der Geschäfts- und Risikostrategie.

Ebenso wie sich in der Theorie die Frage nach der Schaffung eines Nachhaltigkeitsregulierungskonzeptes stellte und verneint wurde, stellt sich auch in der Praxis die Frage nach einer Verrechtlichung von Nachhaltigkeitsstandards. Insbesondere angesichts der herausragenden Stellung der Bank im Wirtschaftssektor und der starken Positionen der Interessengruppen ist die Bereitschaft zur Einhaltung unverbindlicher Standards im Bereich der Nachhaltigkeit in der Bankenbranche bereits sehr groß. Gleichwohl wird im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung als externem Spiegel der Nachhaltigkeitskonzepte von Banken auch deutlich, dass ein einheitlicher Standard und damit eine Vergleichbarkeit und verlässliche Überprüfbarkeit noch nicht gegeben sind. Insofern ist die Schaffung verbindlicher Vorgaben durch die Umsetzung der CSR-Richtlinie grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn deren tatsächliche Auswirkung aufgrund des *comply or explain*-Ansatzes stark abgeschwächt sein dürfte. Auch Ansätze, das sogenannte „Integrated Reporting“ stärker zu

⁸⁸ Leonhardt/Wiedemann, die bank 2014, 30 (34).

forcieren, könnten dazu beitragen, die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Finanzbranche weiter zu verbessern.⁸⁹

Eine zunehmende Regulierung in diesem Bereich ist dennoch kritisch zu sehen. Dies gilt insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Nachhaltigkeitsthemen dem ständigen gesellschaftlichen Wandel unterliegen und daher stetig angepasst werden müssen. Außerdem bestehen speziell in der Finanzbranche zahlreiche Anreize, die eine freiwillige Selbstregulierung unterstützen. Der starke Anstieg der Bedeutung von Nachhaltigkeitsthemen in den letzten Jahren sowie die positive Marktentwicklung im Hinblick auf nachhaltige Produkte sprechen für das Funktionieren dieser Systematik. Einer weiteren „Verrechtlichung“ der Nachhaltigkeit und insbesondere der Schaffung eines eigenständigen Nachhaltigkeitsregulierungskonzeptes bedarf es im Bankensektor folglich weder in der Theorie noch aus praktischer Sicht.

⁸⁹ Unterstützend auch Bundesverband deutscher Banken e.V., vgl. Schreiben des Bundesverband deutscher Banken e.V. „Nachhaltigkeitsmanagement, Impulse der privaten Banken“, 11.9.2014, S. 14.